

Stellungnahme des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
Zu den Regelungen im Einzelnen.....	2
Zum Kindeswohl (§ 1626 BGB-E)	2
Zum Inhalt der Personensorge (§ 1647 BGB-E)	2
Zur elterlichen Sorge bei Pflegerbestellung (§ 1641 BGB-E)	3
Zur elterlichen Sorge bei Familienpflege (§ 1697 BGB-E) und Harmonisierung mit dem Vormundschaftsrecht (§ 1777 BGB).....	3
Zum Pflegestellenwechsel (§ 1701 BGB-E).....	4
Zur Situation von UMF (§§ 1644, 1674 BGB-E).....	4
Zum Umgangs- und Umgangsbestimmungsrecht (§§ 1680 ff. BGB-E)	5
Anregung: Schaffung eines zentralen Sorgeregisters	6

Vorbemerkung

Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft setzt sich für eine unabhängige Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen durch Vormund:innen und Pfleger:innen ein. Es zielt dabei auf eine verlässliche Qualitätsentwicklung in der Vormundschaft und Pflegschaft in Kooperation mit allen Beteiligten.

Grundsätzliche begrüßen wir die geplante Stärkung junger Menschen in ihren Rechten – sowohl in Bezug auf Schutz als auch auf Mitbestimmung. Kritisch anmerken möchten wir, dass der Entwurf bislang nur die Stärkung der Mitbestimmungsrechte von über 14-Jährigen plant. Zur umfassenden Stärkung des Rechtsstatus junger Menschen sollten jüngerer Personen jedoch nicht außenvorgelassen werden.

Mit unserer Stellungnahme möchten wir die Aspekte herausarbeiten, die für die vormundschaftliche Praxis von besonderer Bedeutung sind und die geplanten Auswirkungen auf die Praxis sowie Änderungsimpulse zurückspeiegeln. Nachdem wir die einzelnen Normen eingegangen sind, möchten wir am Ende noch eine Anregung für ein umfassendes Sorgeregister einbringen.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zum Kindeswohl (§ 1626 BGB-E)

Grundsätzlich begrüßen wir die klarere Konturierung des Kindeswohl-Begriffs – auch und insbesondere als Leitprinzip des elterlichen Handelns. Wir möchten dabei aber auch zu bedenken geben, dass die Aufzählung in Abs. 3 nicht als eine abschließende Liste verstanden werden darf, die von den Jugendämtern und Familiengerichten punktweise abgearbeitet wird. Es wäre bedauernd, wenn in der Folge der Prüfung der einzelnen Aspekte unnötig Ressourcen gebunden werden. Auch gilt es darauf hinzuweisen, dass der Kindeswohl-Begriff einem steten Wandel unterliegt. Aspekte, die eventuell heute noch nicht ausreichend im Blick sind, müssen Raum zur Berücksichtigung haben. In diesem Sinne ersetzt die Definition nicht das fachliche Handeln, sondern soll hilfreich unterstützen. Bei einer Evaluation der Novellierung sollte deshalb auch in den Blick genommen werden, inwiefern die Konturierung des Kindeswohl-Begriffs sich bewährt.

Zu Abs. 3 Nr. 2 weisen wir darauf hin, dass die Beteiligung unter Berücksichtigung des Alters als erstgenannter Aspekt nicht dem fachlichen Standard entspricht. Das Recht auf Beteiligung ist nicht altersgebunden und insbesondere im Kontext von Inklusion wird diese Formulierung als wenig hilfreich erlebt. Wir regen stattdessen eine Harmonisierung mit § 1627 BGB-E an und schlagen folgende Formulierung vor: „Berücksichtigung seines Willens unter Beachtung seines Entwicklungsstands, [...]“. Damit wäre auch die Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention gegeben.

Zum Inhalt der Personensorge (§ 1647 BGB-E)

Wir begrüßen die Initiative, den Inhalt der Personensorge im § 1647 BGB-E präziser als im jetzigen § 1631 BGB zu bestimmen. In der Praxis der Vormundschaft kommt es immer wieder zu Sorgerechtsentscheidungen, bei denen Pfleger bestellt und die entzogenen Wirkungskreise der elterlichen Sorge nicht hinreichend definiert werden. Dies führt nicht selten dazu, dass Ressourcen gebunden werden, um den Umfang der elterlichen Sorge zu klären und auch in ergänzenden familiengerichtlichen Verfahren nachzusteuern. Ein nicht abschließender Katalog von typischen Wirkungskreisen kann deshalb für die Praxis hilfreich sein. So kann beispielsweise durch § 1647 Abs. 1

Nr. 2 und 3 BGB-E nachvollzogen werden, dass Aufenthalts- und Umgangsbestimmungsrecht unterschiedliche Wirkungskreise sind.

Wichtig ist, dass der Katalog beispielhaft bleibt, damit deutlich wird, dass die im Katalog aufgezählten Wirkungskreise weder abschließend sind, noch im jeweils vollen Umfang entzogen werden müssen.

Möglicherweise machen einzelne Ergänzungen noch Sinn, ohne den Katalog zu sehr auszuweiten. So könnten bspw. in Nr. 4 noch statusrechtliche Angelegenheiten ergänzt werden, die u.a. die Vertretung in Namens- und Abstammungsfragen oder die Änderung des Geschlechtseintrags umfassen.

Zur elterlichen Sorge bei Pflegerbestellung (§ 1641 BGB-E)

Positiv hervorheben möchten wir die in dem Gesetzentwurf grundsätzliche Perspektive und auch in dieser Norm markierten Bedeutung der Zusammenarbeit der Bezugspersonen junger Menschen. Damit wird die gemeinsame Verantwortung für das Aufwachsen junger Menschen deutlich und das Kindschaftsrecht und das Vormundschaftsrecht (sowie auch die bestehende Praxis) erhalten eine gemeinsame Orientierung. Anregen möchten wir, dass in Abs. 2 der Verweis auf § 1793 BGB (Entscheidung des Gerichts bei Meinungsverschiedenheiten) aufgenommen wird.

Zur elterlichen Sorge bei Familienpflege (§ 1697 BGB-E) und Harmonisierung mit dem Vormundschaftsrecht (§ 1777 BGB)

Wir begrüßen, dass durch § 1697 BGB-E klargestellt wird, dass die elterliche Sorge nach dieser Vorschrift nicht vollständig übertragen werden kann. Weitere zentrale praktische Probleme werden allerdings durch die Neuregelung nicht angesprochen. Auch in der Begründung (S. 179 des Ref-E) gibt es hierzu keine Hinweise.

Nach geltendem Recht unterliegen Personen, auf die das Sorgerecht nach § 1630 Abs. 3 BGB durch das Familiengericht übertragen wurden, keiner familiengerichtlichen Aufsicht. Die Frage, ob die Personen – die weder Vormund noch Ergänzungspfleger sind – einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt haben, z.B. durch unmittelbare oder analoge Anwendung des § 53a Abs. 1 SGB VIII ist ungeklärt und wird kontrovers diskutiert.

Diese Problemlage wird durch § 1697 BGB-E nicht gelöst, sondern setzt sich vielmehr auch im neuen Recht fort. Dazu müssten die Regelungen für die freiwillige Übertragung des Sorgerechts und die Übertragung nach zwangsweisem Entzug, also § 1777 BGB, harmonisiert werden. Sowohl die Fragen einer Aufsicht, Berichtspflicht und die Anwendung von § 1793 BGB (Entscheidung des Gerichts bei Meinungsverschiedenheiten) bleiben auch nach dem Entwurf ungeklärt. Insbesondere muss geklärt werden, ob die in § 53a Abs. 1 SGB VIII gewährten Ansprüche auch im Regelungsbereich des § 1697 BGB-E gewährt werden sollen und wie die Aufsicht über die Personen stattfinden soll, die Teile der elterlichen Sorge ausüben. Nur so kann es gelingen, den Rechtsstatus der jungen Menschen einzulösen.

Denkbar wäre es, die freiwillige Übertragung in § 1697 BGB-E zu regeln und in § 1777 BGB darauf zu verweisen. § 1777 Abs. 2 BGB sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Vorschrift ist durch den unbestimmten Rechtsbegriff „erhebliche Bedeutung“ und die gemeinsame Wahrnehmung mit dem Vormund zu sperrig zu handhaben und wird von der Praxis nicht akzeptiert.

Die Vorschrift könnte z.B. so ausgestaltet werden:

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als

Pfleger, wenn

- 1. bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht, z.B. weil es seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder*
- 2. die Eltern oder der Vormund dem Antrag des jeweils anderen auf Übertragung zustimmt und*
- 3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.*

(2) Ein entgegenstehender Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(3) § 53a Absatz 1 SGB VIII gilt entsprechend.

Zum Pflegestellenwechsel (§ 1701 BGB-E)

Die Regelung zum gerichtlichen Vorbehalt bei einem nicht einvernehmlichen Wechsel der Pflegestelle halten wir für nicht notwendig. Es gibt hierzu keinen Regelungsbedarf, weil solche Wechsel – die ohnehin selten vorkommen – nicht ohne Not vorkommen.

Jugendämter sind in der Regel im Hinblick auf die Trennungssensibilität von Pflegekindern fachlich gut orientiert und nehmen solche Wechsel nur vor, wenn diese tatsächlich zwingend erforderlich sind. Sie sind bemüht, Pflegekindern unnötige Abbrüche zu ersparen und erachten die Beziehungskontinuität als hohes Gut für das Kind.

Es mag in Einzelfällen Ausnahmen geben, in denen es zu unberechtigten Umplatzierungen von Kindern gekommen ist, die durch das bestehende Instrumentarium der Verbleibensanordnung nicht verhindert werden konnten. Belastbare und evaluierte Daten zur unberechtigten Umplatzierungen von Pflegekindern liegen jedoch nicht vor.

Unsere Sorge ist, dass aufgrund weniger Einzelfälle unnötige familiengerichtliche Verfahren etabliert werden.

Zur Situation von UMF (§§ 1644, 1674 BGB-E)

Die Änderungen in § 1674 BGB-E sind ausdrücklich zu begrüßen. In der aktuellen Praxis kommt es immer wieder vor, dass Familiengerichte das Ruhen der elterlichen Sorge bei unbegleiteten Minderjährigen nicht feststellen, beispielsweise mit dem Hinweis auf digitale Kontaktmöglichkeiten. Dies wird laut der Gesetzesbegründung jedoch nicht mehr zulässig sein. Die Formulierung in Abs. 2, dass bei jeder unbegleiteten minderjährigen Person in der Regel davon auszugehen ist, dass die Eltern die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben können, ist für die Praxis sehr wichtig.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf den direkten Zusammenhang zu § 1644 BGB-E hinweisen. Gemäß dieser Regelung können weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse eingeräumt werden. Dies ist vor allem für Patchwork- und Regenbogenfamilien relevant. Aber auch für ausländische Minderjährige, die von Dritten begleitet werden, muss die Rechtspflege im Einzelfall prüfen, ob die Befugnis wirksam ist.

Wir begrüßen die geschaffene Möglichkeit in Abs. 4, dass Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, diese Vereinbarung selbstständig auflösen können. Allerdings regen wir an, die Möglichkeit einer zusätzlichen Pflegschaft (§ 1809 BGB) analog zu § 1697 Abs. 4 zu integrieren. Die Praxis zeigt nämlich, dass Minderjährige in Begleitung Dritter mit Sorgerechtsvollmacht erschwerte Zugänge zum Kinder- und Jugendhilfesystem haben und auch bei der Vertretung in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Themen benachteiligt sind. Um dieses Praxisproblem zu beheben, regen wir folgende Ergänzung von § 1644 Abs. 2 an: „(...) Für die Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf einen zusätzlichen Pfleger gilt § 1809.“

Zum Umgangs- und Umgangsbestimmungsrecht (§§ 1680 ff. BGB-E)

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass der Aspekt des Kinderschutzes nicht nur beim Sorgerecht, sondern auch beim Umgangsrecht nachgeschärft werden soll. Insbesondere der Kerninhalt des Art. 31 Abs. 2 der Istanbul-Konvention ist nun endlich, entsprechend dem dort verankerten Auftrag an die Vertragsstaaten, im deutschen BGB verankert und ausdifferenziert. Diese Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls (§ 1626 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BGB-E sowie § 1632 Abs. 1 BGB-E) sollen zukünftig auch für die Regelungen des Umgangsrechts in den §§ 1680 ff. BGB-E gelten.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit § 1680 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E eine Ausnahme gegenübergestellt wird, wenn die Umgang beanspruchende Person Gewalt gegen das Kind oder gegen einen Elternteil ausgeübt hat. Auch entspricht es der heutigen Lebenswirklichkeit, dass sowohl die positive Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs als auch die Einschränkung bei der Ausübung von Gewalt auf den Umgang mit anderen Personen ausgeweitet werden soll, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Schließlich ist es aus unserer Sicht im Ansatz richtig, dass § 1632 Abs. 2 BGB-E für den Fall häuslicher Gewalt inhaltliche Prüfkriterien regelbeispielhaft aufzählt, die bei einer Entscheidung des Familiengerichts zum Sorge- oder Umgangsrecht berücksichtigt werden müssen. Die Ausnahme von der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs in Fällen häuslicher Gewalt sollte entgegen den Vorstellungen im Referentenentwurf der vorherigen Bundesregierung nicht erst dann greifen, wenn (auch) ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz geführt wird oder worden ist. § 1680 Abs. 2 S. 2 BGB normiert die Ausnahme „in Bezug auf eine Person, die Gewalt ausgeübt hat ...“. Genau hier liegt auf der anderen Seite aber das Problem in vielen praktischen Fällen, nicht nur im einstweiligen Anordnungsverfahren, sondern auch in der Hauptsache: Häufig verbleibt es auch nach umfassender Sachaufklärung bei einem mehr oder weniger dringenden Verdacht häuslicher Gewalt, ohne dass deren Ausübung sicher feststünde. Nimmt man den Wortlaut des Gesetzes ernst, verbleibt es in diesem Fall bei der Regelvermutung, dass der Umgang dem Kindeswohl positiv dient, der praktische Gewinn der Neuregelung in Fällen naheliegender, aber nicht erwiesener häuslicher Gewalt bliebe gering.

Es wäre wünschenswert, wenn für die Gestaltung der Anhörung, insbesondere der ersten mündlichen Verhandlung, ähnlich wie in § 156a FamFG-E des Referentenentwurfs der Vorgänger-Bundesregierung konkrete Anforderungen an die Sachverhaltsaufklärung durch das Familiengericht bei häuslicher Gewalt normiert würden. Aus den Anforderungen an den Entscheidungsinhalt nach § 1632 Abs. 2 BGB-E kann dieses zwingende Erfordernis für Kinder gut schützende Verfahren nur mittelbar abgeleitet werden.

Die Aufweichung des bisher streng am Wohl des Kindes orientierten Abänderungsmaßstabs §§ 1683 Abs. 5 Nr. 2, 1694 Abs. 1 S. 1 BGB-E lässt uns befürchten, dass es hochkonflikthaft streitenden Personen – nicht nur Eltern untereinander, sondern z. B. auch Pflegeeltern im Streit mit den Herkunftseltern und einer Vormundschaft „zwischen den Stühlen“ – in Zukunft einfacher gemacht wird, oftmals auf Verfahrenskostenhilfebasis zeitnah nach einer Umgangsregelung ein neues Gerichtsverfahren anzustrengen. Eine Ergänzung um „aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen“ wäre wünschenswert.

Zu § 1680 Abs. 2 geben wir zu bedenken, ob das Anknüpfen an vorhandene Bindungen – jedenfalls ohne gesetzliche Definition oder Kriterien – in der familiengerichtlichen Praxis handhabbar ist. Eine

Lösung wäre im Sinne des alten § 1685 Abs. 2 BGB Kriterien zu ergänzen, ob die Umgang begehrende Person tatsächliche Verantwortung für das Kind trägt oder getragen hat oder bereits ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat.

Was im aktuellen Entwurf noch wenig Berücksichtigung findet, sind **Geschwisterbeziehungen**. Sowohl die Forschung, als auch Selbstvertretungen junger Menschen weisen darauf hin, dass Geschwister im Lebensverlauf zumeist die längste Beziehung miteinander pflegen und eine besondere Bedeutung haben. Wir möchten deshalb anregen, den Umgang mit Geschwistern als gleichrangig zum Umgang mit Eltern einzustufen. Der aktuelle Entwurf differenziert zwischen Eltern und Dritten: „Der Umgang mit beiden Elternteilen gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist“ (§ 1680 Abs. 2 BGB-E). Während bei Eltern die Kindeswohl dienlichkeit angenommen wird, gilt für Dritte – auch für Geschwister – dass die Kindeswohl dienlichkeit nachgewiesen werden muss (§ 1688 BGB-E). Diese Beweislast ist für die jungen Menschen eine große Belastung. Auch steht dies in einem Wertungswiderspruch zu § 36 Abs. 2 S. 3 SGB VIII, der Geschwisterbeziehung als zentral und erhaltenswert herausstellt. Um die verschiedenen Normen zu harmonisieren und dem erklärten Ziel eines eigenen subjektiven Rechts der jungen Menschen auf Umgang mit den Geschwistern (Bl. 169 des Entwurfs) gerecht zu werden, braucht es eine entsprechende Regelung zur Vermutung mit einer negativen Kindeswohlprüfung. Damit wäre es jungen Menschen auch möglich, Geschwister kennenzulernen – und nicht nur Umgang zu pflegen, wenn bereits eine Beziehung besteht.

Anregung: Schaffung eines zentralen Sorgeregisters

Die aktuelle Form des Sorgeregisters wurde mit der letzten grundlegenden Kindschaftsrechtsreform eingeführt, um es nicht verheirateten Eltern zu ermöglichen, nachzuweisen, dass keine Erklärung zur elterlichen Sorge abgegeben wurde. Das Register durch die Jugendämter führen zu lassen, die den Großteil der Urkunden aufnehmen, war zum damaligen Zeitpunkt zielführend. Mit dem weitgehenden Wegfall der Beurkundungen zur elterlichen Sorge, ergibt das kommunal geführte Sorgeregister, das in seiner jetzigen Funktion ohnehin unvollständig und aufwändig zu handhaben ist, nur noch wenig Sinn. Das Sorgeregister war von Beginn an mit praktischen Mängeln behaftet. So musste rechtlich nachgesteuert werden, weil nicht berücksichtigt worden war, dass die elterliche Sorge teilweise entzogen werden kann. Das Verfahren zur Auskunft ist darüber hinaus aufwändig, wenn Mütter sich an ihr örtliches Jugendamt wenden und die Auskunft vom Geburtsjugendamt besorgt werden muss.

Ein weiteres Manko des Sorgeregisters in der jetzigen Form ist, dass es die Sorgerechtsituation von Kindern nur lückenhaft abbildet. Dies erschwert es den Jugendämtern, ihre Beratungsaufgaben gegenüber Vormündern nach § 53a SGB VIII wahrzunehmen. Die hierfür nützlichen Mitteilungen im zivilgerichtlichen Verfahren der Familiengerichte werden den Jugendämtern nicht flächendeckend zur Verfügung gestellt – möglicherweise auch, weil sie lediglich auf einer internen Verwaltungsvorschrift der Justiz fußen.

Ein digitales Sorgeregister, das verbindlich zu pflegen ist, und in dem der Sorgerechtsstatus jedes Kindes dokumentiert ist, wäre der jetzigen Form des Registers vorzuziehen.

Das Register sollte zentral beim Bundeszentralregister geführt werden. Es müsste von den Standesämtern, den Jugendämtern, den Einwohnermeldeämtern und den Familiengerichten gepflegt

werden. Der digitale Datenaustausch über automatisierte Schnittstellen zu den jeweiligen Fachverfahren müsste ermöglicht werden, um den Übermittlungsaufwand schlank zu halten.

Ebenfalls zu regeln wären Auskunfts- und Datenabrufrechte aus dem Register. Die Jugendämter sollten weiterhin Bescheinigungen aus dem Register erstellen können. Auch Eltern wäre zu ermöglichen, die Bescheinigung nach dem Onlinezugangsgesetz selbst zu erstellen, sofern eine valide Legitimation möglich ist.

Wir regen daher die Einrichtung eines umfassenden digitalen Sorgeregisters an, das beim Bundeszentralregister geführt wird. Dieses würde mehrere praktische Probleme beheben und umständliche, nicht aufeinander abgestimmte Auskunftsverfahren ersetzen.

Für einen Austausch dazu stehen wir gerne zur Verfügung.

Abschließend möchten wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und stehen jederzeit zum Austausch zur Verfügung.

Heidelberg, 10.07.2026

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. | Poststr. 46, 69115 Heidelberg
info@vormundschaft.net | Tel.: 06221/603978 | www.vormundschaft.net
Vorstandsvorsitzende: Edda Elmayer | Geschäftsführung: Ruth Seyboldt